

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Verordnung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung – PGV)

Vom 31. März 2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 14.04.2009 i. d. F. der 8. Änderungsverordnung vom 22.05.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 vom 26.05.2020:

Aufgrund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende Verordnung:

§ 1 Inhalt der Verordnung

Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Plätzen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für folgende öffentliche Parkplätze:

- Wimbachparkplatz, FINrn. 952/48, 952/50, Gemarkung Ramsau und FINr. 99, Gemarkung Ramsauer Forst;
- Parkplatz Neuhausenbrücke, FINr. 952/10, Gemarkung Ramsau;
- Parkplatz Pfeiffenmacherbrücke, FINr. 17, Gemarkung Ramsauer Forst;
- Parkplatz Seeklause Hintersee, FINr. 5, Gemarkung Ramsauer Forst;
- Parkplatz Hirschbichlstraße, FINrn. 1338/15, 1338/16, 1338/11, Gemarkung Ramsau
- Parkplatz Hintersee Westufer, FINr. 1337/2, Gemarkung Ramsau
- Parkplatz Wachterl, FINr. 4, Gemarkung Forst Taubensee
- Parkplatz Hiesenbrücke, FINr. 95, Gemarkung Ramsau

täglich in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

§ 3 Parkgebühren

1.)
Soweit im Geltungsbereich der Verordnung das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder nur an Parkscheinautomaten mit einem Parkschein zulässig ist, werden folgende Parkgebühren erhoben:

- bis 4 Stunden 5,00 €
- über 4 Stunden 7,00 €

Mehrtageskarten

- für den ersten Tag 7,00 €
- für den zweiten Tag 5,00 €
- für den dritten Tag 4,00 €
- für jeden weiteren Tag 3,00 €

2.)

Gegen Vorlage einer gültigen Kurkarte der Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee wird auf die vorstehenden Gebühren eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Der Parkplatz Hiesenbrücke ist bei Vorlage dieser Kurkarte gebührenfrei.

3.)

Es werden Jahresparkscheine zu einer Gebühr von 40,00 € ausgegeben. Dieser Parkschein gilt wechselweise für max. zwei auf dem Parkschein eingetragene Fahrzeuge. Geltungsdauer ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember einschließlich des Dezembers des Vorjahres und des Januars des Folgejahres. Er gilt auf allen unter § 2 genannten Parkplätzen, sowie innerhalb der Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee auf folgenden Parkplätzen:

Königssee, Hinterbrand, Hammerstiel, Salinenplatz, Schießstätte und Kehlstein-Busabfahrt.

4)

Es werden Jahresparkscheine zu einer Gebühr von 20,00 € ausgegeben. Dieser Parkschein gilt wechselweise für max. zwei auf dem Parkschein eingetragene Fahrzeuge. Geltungsdauer ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember einschließlich des Dezembers des Vorjahres und des Januars des Folgejahres. Er gilt auf allen unter § 2 genannten Parkplätzen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 22.05.2020

Gschoßmann
Erster Bürgermeister